Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2020/62
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/62)

19. Juni 2020

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 10. und 11. September 2020 und Genf, 14. bis 18. September 2020)

Tagesordnungspunkt 6: Berichte informeller Arbeitsgruppen

Beförderung der UN-Nummer 3509 in bedeckten Schüttgut-Containern oder bedeckten Fahrzeugen / Wagen mit Decken

Antrag der Europäischen Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD) im Auftrag der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:	Dieses Dokument nimmt die Position der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung von (gefährlichen) Abfällen zur Beförderung der UN-Nummer 3509 in bedeckten Schüttgut-Containern oder bedecken Fahrzeugen / Wagen mit Decken im Vergleich zu der für die Beförderung der UN-Nummern 3175 und 3243 zugelassenen bedeckten Güterbeförderungseinheiten wieder auf.
Zu treffende Entscheidung:	In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 17 wird für die UN-Nummer 3509 die Aufnahme des Codes "VC1" vorgeschlagen.

Tel. +41 (0) 31 359 10 10 Fax +41 (0) 31 359 10 11 info@otif.org Gryphenhübeliweg 30 CH - 3006 Bern

Einleitung

1. Dieser Vorschlag ist das Ergebnis der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung von (gefährlichen) Abfällen der Gemeinsamen Tagung. Es wird darauf hingewiesen, dass die informelle Arbeitsgruppe bisher zu zwei Sitzungen zusammengetreten ist: eine erste im April 2019 in Brüssel (siehe OTIF/RID/RC/2019/34 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/34) und eine zweite im März 2020 in Utrecht (siehe OTIF/RID/RC/2019/59 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/59). Die im vorliegenden Dokument vorgeschlagenen Änderungen sind das Ergebnis der zweiten Sitzung und wurden bei dieser Gelegenheit von den Teilnehmern angenommen.

2. Dieses Dokument fasst die Diskussionen zur Beförderung in gedeckten Güterbeförderungseinheiten zusammen, die für die UN-Nummern 3175 und 3243, nicht jedoch für die UN-Nummer 3509 zugelassen ist. Ziel dieses Dokuments ist es, hervorzuheben, dass die Beförderung von UN 3509 ALTVERPACKUNGEN, LEER, UNGEREINIGT im Vergleich zu den UN-Nummern 3175 und 3243 keine zusätzlichen Risiken mit sich bringt.

Hintergrund

3. In verschiedenen Ländern werden üblicherweise keine geschlossenen Güterbeförderungseinheiten verwendet. Die Beförderung in gedeckten Güterbeförderungseinheiten ist für die UN-Nummern 3175 und 3243 (beide UN-Nummern werden häufig für Abfallbeförderungen verwendet) zugelassen, nicht jedoch für die UN-Nummer 3509. Für die letztgenannte Eintragung ist die Beförderung in bedeckten Güterbeförderungseinheiten nur über bestimmte nationale Ausnahmeregelungen, einschließlich der von Österreich initiierten multilateralen Sondervereinbarung RID 1/2015 / M287, zugelassen.

4. Das potentielle Risiko bei der Beförderung von UN 3509 ALTVERPACKUNGEN, LEER, UNGEREINIGT ist nicht höher als beispielsweise bei der Beförderung von UN 3243 FESTE STOFFE MIT GIFTIGEM FLÜSSIGEM STOFF, N.A.G., für die die Verwendung von VC 1-Schüttgut-Containern zugelassen ist.

5. Die folgenden Bestimmungen existieren derzeit in nationalen Gesetzgebungen, nämlich in Österreich (multilaterale Sondervereinbarung RID 1/2015 / M287) und Belgien (nationale Ausnahmeregelung 15-2016):

   a) Österreich (multilaterale Sondervereinbarung RID 1/2015 / M287):

      "4.2 UN 3509 ALTVERPACKUNGEN, LEER, UNGEREINIGT dürfen unter sonst gleichen Bedingungen gemäß Code BK 1 oder VC 1 anstelle von BK 2 oder VC 2 befördert werden."

   b) Belgien (nationale Abweichung 15-2016):

      "Abweichend von Unterabschnitt 7.3.2.1 des ADR ist die Beförderung von UN 3509 ALTVERPACKUNGEN, LEER, UNGEREINIGT in bedeckten Schüttgut-Containern zugelassen".

Antrag

6. In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 17 bei der UN-Nummer 3509 einfügen:

   "VC1".

Begründung

7. VC1-Schüttgut-Container werden in der Abfallwirtschaft standardmäßig verwendet.

8. Offene Container erleichtern die Verladung von Abfällen und schränken die Manipulation von Abfällen ein.

9. Das Risiko beim Be- und Entladen wird reduziert, da eine Beladung von oben möglich ist, was keinen wesentlichen Einfluss auf das aktuelle Risikoniveau hat.